

Beitragsordnung (Fassung vom 03.07.1995)

Beitragsordnung

Der Vorstand der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung e. V. hat gem. § 5 (1) a ihrer

Satzung nachstehende Beitragsordnung für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen festgelegt.

§ 1

Die Mitglieder der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung e.V. bestimmen die Höhe ihrer Jahresbeiträge nach eigenem Ermessen.

Der Mindestbeitrag beträgt für

- 1.1 ordentliche Mitglieder
 - 1.1.1 öffentlichrechtliche Körperschaften 511,- €
 - 1.1.2 andere Organisationen 128,- €
- 1.2 außerordentliche Mitglieder 51,- €

§ 2

Spenden und sonstige Zuwendungen werden auf die Jahresbeiträge voll angerechnet.

§ 3

Die Beiträge werden im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

§ 4

Beiträge können auf Antrag in einem begründeten Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 5

Die Frist (Fälligkeit) zur Zahlung der Beiträge kann verlängert werden.

§ 6

Die Entscheidung zu § 4 und § 5 der Beitragsordnung trifft der Vorstand.

§ 7

Bleibt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Erinnerung 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rückstand, so entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung über dessen Ausschluß. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Regelungen nach Ziffer 4 und 5 der Beitragsordnung bleiben hierbei unberührt.

§ 8

Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen sind im Haushaltsplan nachzuweisen und zu erläutern.

§ 9

Auf Antrag stellt die Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung e. V. nach Eingang der

Beiträge eine Bescheinigung über die steuerliche Abzugsfähigkeit aus.

§ 10

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Die Änderung wird am 03. Juli 1995 wirksam.